
Bußgeldverfahren gegen Hersteller von mehrprofiligen Brückendehnfugen für Straßenbrücken

Branche:	Herstellung und Vertrieb von mehrprofiligen Übergangskonstruktionen für Straßenbrücken in Deutschland
Aktenzeichen:	B11-22/17
Datum der Entscheidungen:	28. Dezember 2021 und 21. Januar 2022

Das Bundeskartellamt hat die Bußgeldverfahren gegen zwei Hersteller von mehrprofiligen Übergangskonstruktionen für Straßenbrücken in Deutschland wegen der Praktizierung eines Quotenkartells abgeschlossen und Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 7,3 Mio. Euro gegen die Unternehmen verhängt. Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um die Maurer SE, München, und die Mageba GmbH, Göttingen. Gegen die für die Unternehmen handelnden Verantwortlichen führt die Staatsanwaltschaft Braunschweig Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Submissionsabsprachen. Das Bundeskartellamt und die Staatsanwaltschaft Braunschweig haben im Januar 2019 nach Hinweisen aus dem Markt gemeinsam Unternehmen und Privatwohnungen durchsucht.

Verantwortliche der Unternehmen Maurer SE und Mageba GmbH (bis zum 15. September 2014 firmierend unter RW Solinger Hütte GmbH) trafen vom 19. Oktober 2004 bis 16. Januar 2019 eine Quotenabsprache bezüglich des Vertriebs von mehrprofiligen Übergangskonstruktionen für Straßenbrücken in Deutschland. Die Umsetzung der Quotenabsprache erfolgte mit Hilfe einer zusätzlich getroffenen Preisabsprache. Als drittes Unternehmen war vom 19. Oktober 2004 bis zu ihrer Verschmelzung am 15. September 2014 auf die Mageba GmbH (seinerzeit firmierend unter RW Sollinger Hütte) die ehemalige Mageba GmbH, Uslar, an den Absprachen beteiligt.

Übergangskonstruktionen dienen dazu, die aufgrund von Temperaturschwankungen erfolgende Längenänderung von Brücken auszugleichen, indem sie sich auseinanderziehen und zusammenschieben. Nachgefragt werden je nach Einsatzbereich u.a. mehrprofilige und einprofilige Übergangskonstruktionen. Nachfrager von Übergangskonstruktionen für Straßenbrücken sind die

Eigentümer der Brücken, in der Regel die Gemeinde, das Bundesland oder der Bund. Im Regelfall bewerben sich auf die Ausschreibungen für Straßenbrücken durch öffentliche Auftraggeber Bauunternehmen bzw. Arbeitsgemeinschaften mehrerer Bauunternehmen als Generalunternehmer, die ihrerseits wiederum die Hersteller von Übergangskonstruktionen für die Lieferung und den Einbau der Übergangskonstruktionen beauftragen. Die Bauunternehmen, die sich auf die Ausschreibungen der öffentlichen Auftraggeber bewerben, fragen grundsätzlich bei sämtlichen Herstellern von Übergangskonstruktionen Angebote an und berücksichtigen diese bei ihren Angeboten gegenüber den öffentlichen Auftraggebern. Nachdem der öffentliche Auftraggeber den Auftrag an ein Bauunternehmen vergeben hat, tritt das beauftragte Bauunternehmen in erneute (Nachlass-)Verhandlungen mit den Herstellern von Übergangskonstruktionen ein und erteilt dann einem Hersteller den Auftrag. In geringem Umfang gibt es auch direkte Bewerbungen von Herstellern von Übergangskonstruktionen auf – in der Regel beschränkte, seltener auch öffentliche – Ausschreibungen von öffentlichen Auftraggebern.

Von den Absprachen betroffen waren mehrprofilige Übergangskonstruktionen mit und ohne Geräuschminderung. Einprofilige Übergangskonstruktionen waren von den Absprachen umfasst, wenn der Auftrag für das Brückenbauprojekt neben mehrprofiligen Übergangskonstruktionen auch einprofilige Übergangskonstruktionen betraf. Die Absprachen umfassten sowohl Aufträge für Brückenneubauten als auch für Brückensanierungen, soweit letztere mit dem Neueinbau einer Übergangskonstruktion verbunden waren. Betroffen von den Absprachen waren sowohl Aufträge, die von Bauunternehmen als Generalunternehmer nachgefragt wurden, als auch Aufträge von öffentlichen Auftraggebern, soweit sich die Unternehmen direkt auf diese Aufträge beworben haben.

Am 19. Oktober 2004 trafen sich Verantwortliche der Unternehmen Maurer SE, Mageba GmbH (seinerzeit firmierend unter RW Sollinger Hütte GmbH) und der ehemaligen Mageba GmbH, Uslar, und vereinbarten, dass die seinerzeit bestehenden Marktanteile, der Status-quo des Jahres 2004, beibehalten und den Unternehmen zukünftig als Quote zustehen sollten. Jedenfalls vom Jahr 2009 bis in Jahr 2014 betrug die Quote für die Maurer SE 63 %, für die Mageba GmbH (seinerzeit firmierend unter RW Sollinger Hütte GmbH) 19 % und für die ehemalige Mageba GmbH, Uslar, 18 %. Nach dem Zusammenschluss der Mageba GmbH (seinerzeit firmierend unter RW Sollinger Hütte GmbH) und der ehemalige Mageba GmbH, Uslar, fielen die vereinbarten Anteile der beiden Unternehmen zusammen, so dass die Anteile ab diesem Zeitpunkt bis zum 16. Januar 2019 für die Maurer SE 63 % und für die Mageba GmbH 37 % betragen.

Die Anrechnung gewonnener Aufträge auf die Quote erfolgte jedenfalls ab dem Jahr 2007 anhand einer vereinbarten Formel auf Grundlage von sog. Profilmeter, d.h. der Anzahl der Profile sowie der Gesamtlänge der Übergangskonstruktion.

Die Verantwortlichen der Unternehmen einigten sich zudem auf dem Treffen am 19. Oktober 2004 jedenfalls im Grundsatz darauf, dass für die Kalkulation der Preise für mehrprofilige Übergangskonstruktionen eine Preisformel verwendet werden soll. Die Preisformel berücksichtigte die Anzahl der Profile, einen Grundbetrag für das Profil sowie einen Zuschlag für die bei der Herstellung einer Übergangskonstruktion mit geringerer Profilzahl relativ entstehenden höheren Kosten (*Anzahl Profile x Grundbetrag + Zuschlag*). Später wurde die Formel ausdifferenziert und berücksichtigte durch einen Faktor zudem die Art der Übergangskonstruktion (Faktor 1,0 ohne Geräuschminderung, Faktor 1,7 mit Geräuschminderung, Faktor 1,9 mit Geräuschminderung und großem Fugenspalt) sowie den Längenanteil von Fahrbahn und Gehweg. Die Formel lautete: (*Grundbetrag x Anzahl Profile + Zuschlag*) x *Faktor x Länge Fahrbahn* + (*Grundbetrag x Anzahl Profile + Zuschlag*) x *Länge Gehweg*. Dividiert durch die Gesamtlänge der Übergangskonstruktion ergab sich der Durchschnittspreis pro Profilmeter. Im Zeitraum von jedenfalls 2009 bis 2011 betrug der Grundbetrag 850,00 Euro, im Zeitraum 2011 bis 2016 900,00 Euro, im Zeitraum 2016 bis 2017 950,00 Euro und ab 2018 1.025,00 Euro. Der Zuschlag betrug im Zeitraum von jedenfalls 2009 bis 2017 350,00 Euro und ab 2018 375,00 Euro.

Die Umsetzung der Absprachen erfolgte im Zeitraum zwischen dem 19. Oktober 2004 und dem 16. Januar 2019 auf Treffen und in Telefonaten ununterbrochen durch verschiedene (Vertriebs)Mitarbeiter der Unternehmen. Diese trafen sich zur Kontrolle der Einhaltung der Quotenabsprache jedenfalls zweimal im Jahr. Am Jahresanfang eines jeden Jahres fand ein sog. „Jahresabschlusstreffen“ statt, bei dem die (Vertriebs)Mitarbeiter die Einhaltung der vereinbarten Quoten für das gesamte Vorjahr kontrollierten. Zudem fand unterjährig jedenfalls ein weiteres Treffen statt, um die Quotenentwicklung zu verfolgen und sich abzeichnenden Quotenabweichungen gegenzusteuern. Zu diesem Zweck führten die (Vertriebs)Mitarbeiter unterjährig auch Telefonate miteinander.

Bei wesentlichen Quotenabweichungen nahmen die (Vertriebs)Mitarbeiter auf den „Jahresabschlusstreffen“ einen Quotenausgleich vor. Dazu bestimmten sie regelmäßig konkrete, noch nicht vergebene Aufträge, die dem Unternehmen, das die Quote unterschritten hatte, als Ausgleichsprojekte zustehen sollten. Wurden keine Ausgleichsprojekte bestimmt, glichen sie die Quotenabweichung aus, indem im Folgejahr bei der Berechnung der Ist-Quote des Unternehmens, dem ein Ausgleich zustand, einen Abzug in Höhe des festgestellten Ausgleichsvolumens vorgenommen wurde.

Zusätzlich zur Zuteilung konkreter Ausgleichsprojekte bei wesentlichen Quotenabweichungen teilten die (Vertriebs)Mitarbeiter zur zukünftigen Einhaltung der Quote die noch nicht an ihre Unternehmen vergebenen Aufträge untereinander auf. Dies geschah jedenfalls bei wesentlichen bzw. bei für die Unternehmen interessanten Aufträgen.

Die (Vertriebs)Mitarbeiter kalkulierten ihre Angebotspreise für die mehrprofiligen Übergangskonstruktionen regelmäßig unter Anwendung der Preisformel. Auf diesen Preis schlugen sie absprachegemäß einen Zuschlag von 2 % bis 8 % auf, der dazu diente, dass sie in den Nachlassverhandlungen mit dem Bauunternehmen einen Nachlass gewähren konnten, wobei die Übergangskonstruktionen nicht unter dem Formelpreis angeboten werden sollten.

Damit die Ausgleichsprojekte bzw. die außerhalb des Quotenausgleichs aufgeteilten Aufträge dem Unternehmen zufließen, das die Aufträge erhalten sollte, gaben die (Vertriebs)Mitarbeiter der Unternehmen, die den Auftrag nicht erhalten sollten, entweder Angebote ab, die über dem unter Anwendung der Preisformel kalkulierten Gesamtangebotspreis des Unternehmens, das den Auftrag erhalten sollte, lagen, oder die (Vertriebs)Mitarbeiter legten – sofern die Einigung über die Zuteilung der Ausgleichsprojekte bzw. die Aufteilung der Aufträge zwischen der Abgabe des Angebotes an das Bauunternehmen und der Beauftragung eines Unternehmens durch das bezuschlagte Bauunternehmen erfolgte – den Mitkartellanten ihre abgegebenen Angebotspreise offen, so dass diese wussten, wie sie sich in den Nachlassverhandlungen mit dem Bauunternehmen verhalten mussten. Teilweise einigten sie sich auch auf konkrete Preisnachlässe, die gegenüber dem Bauunternehmen in den Nachlassverhandlungen gewährt wurden.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass die Unternehmen Maurer SE und Mageba GmbH bei der Aufklärung der Absprachen mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert haben und die Verfahren im Wege der einvernehmliche Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden konnten. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Hinweis

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen. Soweit die Entscheidungen bereits rechtskräftig sind, kommt ihnen gegenüber dem jeweiligen Adressaten des Bescheides im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.

Wer einen Schadensersatzanspruch nach § 33a GWB glaubhaft machen kann, hat unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften nach § 33g GWB.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen keine Rechnung.